

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. November

Nr. 46

2015

- 213 Jugendhilfeausschusssitzung am 03.12.2015
- 214 Widmung und Abstufung von Kreis- und Gemeindestraßen
- 215 Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachungen des Landratsamtes

213 Jugendhilfeausschusssitzung am 03.12.2015

Am **Donnerstag, 03.12.2015 um 15.30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Modellprojekt zur frühen Abklärung und präventiven Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten an Grundschulen - Abschlussbericht
2. Neufassung der Richtlinie für die Vollzeitpflege
3. Entgeltsätze für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII
4. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2016
5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Aktueller Stand
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

214 Widmung und Abstufung von Kreis- und Gemeindestraßen

Der Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, hat am 09.11.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 die Ortsstraße „Am Westring“ in Lobsing nach vorhergehenden Ausbaumaßnahmen zur Kreisstraße aufgestuft.

Weiterhin wird die Kreisstraße EI 30, Abschnitt 180, von Station 2+038 alt bis Station 2+260 alt zur Gemeindeverbindungsstraße und von Station 2+260 bis 2+469 zur Ortsstraße abgestuft.

Eichstätt, den 10.11.2015

LANDRATSAMT

Tiefbauverwaltung

gez. **T h i r i o n**, Dipl.Ing. (FH)

215 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 16.11.2015 bis 19.11.2015 im Raum Egweil, Wolkertshofen, Wasserzell und Hofstetten eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.